

# SATZUNG DER GEMEINDE WENSIN KREIS SEGEBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET „IM GLIN“ 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG:

Aufgrund der §§ 13, 2 Abs 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (DVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3.12.84, Lnd. Kl. mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß § 9 Abs 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.10.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses war am bewirkt. PLANVERFASSER: GEMEINDE WENSIN KREIS SEGEBERG DER KREISAUSSCHUSS - KREISBAUAMT DEN: 25. März 1985

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange, sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Stellungnahmen sind eingegangen / nicht eingegangen. Die Gemeindevertretung hat den eingegangenen / nicht eingegangenen Widerspruch an- DEN: 25. März 1985

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet. DEN:

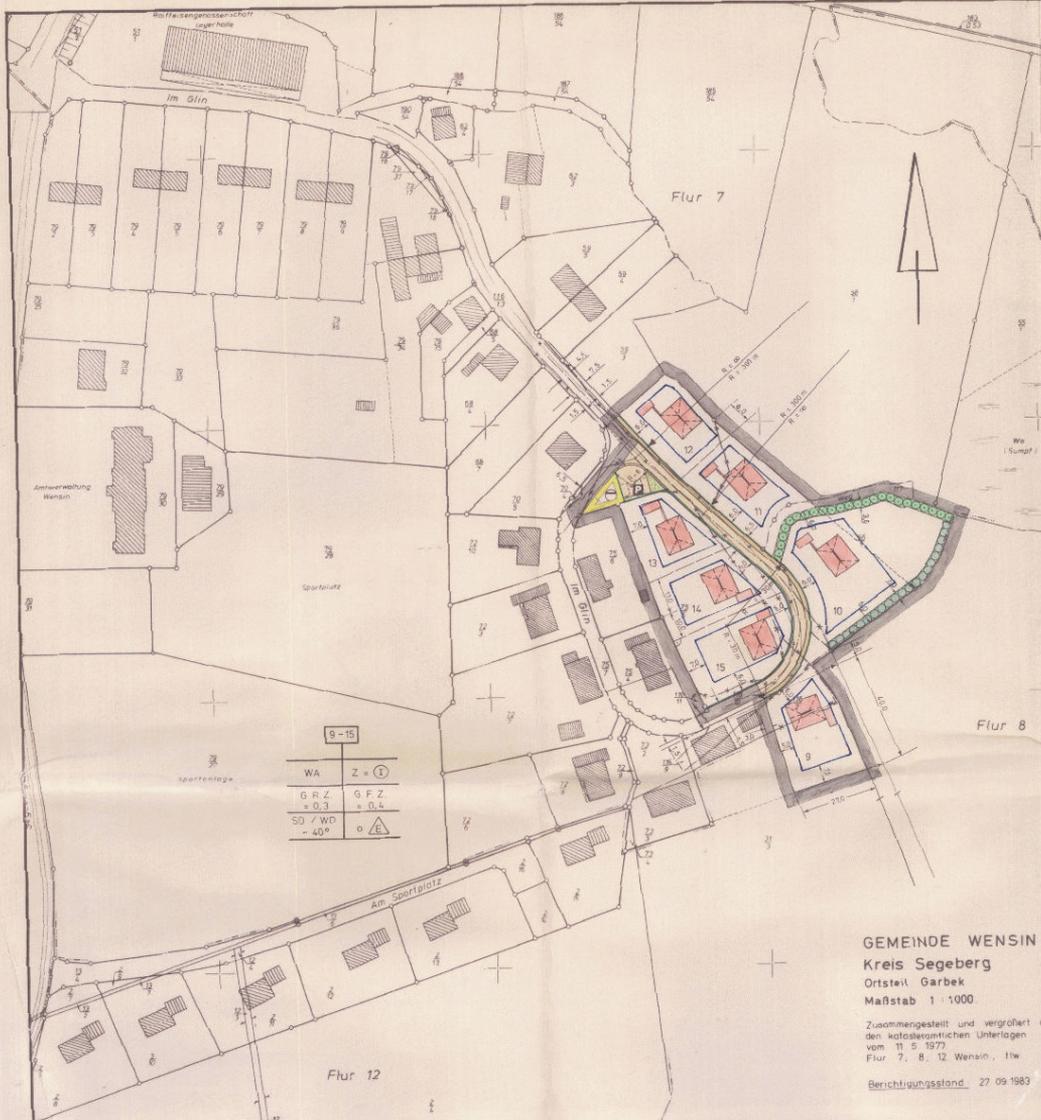
Diese vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 BBauG in Verbindung mit § 2 (6) und § 10 BBauG in der Gemeindevertretung vom 3.12.1984 als Satzung beschlossen. Die Begründung dieser Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom DEN: 25. März 1985

Die Genehmigung dieser vereinfachten Änderung gemäß § 13 Abs 2 BBauG wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 02. April 1985 Az. IV 2/16A.2A/4 DEN: 29. April 1985

Die Auflagen wurden durch satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Auflagen-erfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az. DEN: bestatigt

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt. DEN: 29. April 1985

Die Genehmigung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 30.04. - 15.05.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 125a Abs. 1 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.05.1985 rechtskräftig geworden. DEN: 29. Mai 1985



WA	Z = 1
G.R.Z.	G.F.Z.
SD / WD	o
-40°	o

GEMEINDE WENSIN Kreis Segeberg Ortsteil Garbek Maßstab 1:1000. Zusammengestellt und vergrößert nach den katastermäßigen Unterlagen vom 11.5.1977. Flur 7, 8, 12 Wensin, tlw. Berichtigungsstand: 27.09.1983

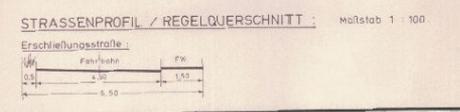
## TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

**Zeichenerklärung:** Es gilt die Bauzustandsverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Planzeichnungen und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834 vom 22. August 1981).

- VERKEHRSLÄCHEN:** § 9 (11) BBauG. Straßenverkehrsfläche; Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Öffentliche Parkfläche; Straßenbegleitgrün; Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- BAUGEBIET:** § 9 (11) BBauG. Art der baulichen Nutzung: § 9 (11) BBauG, §§ 1 bis 11 BauNv. WA Allgemeines Wohngebiet; § 4 BauNv. Maß der baulichen Nutzung: § 9 (11) BBauG, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNv. G.R.Z. Grundflächenzahl; § 19 BauNv. G.F.Z. Geschöflächenzahl; § 20 BauNv. z = O Zahl der Vollgeschosse, zwingend; § 17 (4), § 18 BauNv. Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNv. Offene Bauweise; § 22 (2) BauNv. Nur Einzelhäuser zulässig; Baugrenze; § 23 (3) BauNv. Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) 2 BBauG, § 23 (1) BauNv. Baugestaltung: § 82 LBO, 1983. Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung. SD / WD = Wahlweise Satteldach / Walmdach möglich; Firstrichtung; Dachneigung; Fläche für die Beseitigung von Abwasser; § 9 (1) 14 BBauG; Zweckbestimmung; Gemeinschaftskläranlage; Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Anpflanzung (Knick- und Wallbewuchs); § 9 (1) 25a BBauG; Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick- und Wallbewuchs); § 9 (1) 25b BBauG.



- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- o — Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
  - \* — Künftig fortfallende Flurstücksgrenze;
  - x — Katasteramtliche Flurstücksnummer;
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
  - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
  - 9, 10, 11 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
  - — Vermessungslinien mit Maßangaben;
  - Bereich der baulichen Festsetzungen;



Es gilt der Text Teil „B“ des Bebauungsplanes Nr. 1 in der Fassung der Satzung vom 14. August 1984 (Rechtskraft am 12.9.84)